



Gemeinde Hainburg

GEBÜHRENORDNUNG ZUR

FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde HAINBURG

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Hainburg vom 01.01.2015 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 29.06.2020 für die Friedhöfe der Gemeinde Hainburg folgende Satzung (Gebührenordnung) beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Hainburg vom 29.06.2020 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.
Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller
2. Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch der Antragsteller oder diejenige Person, die sich der Gemeinde Hainburg gegenüber zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Hainburg zu zahlen.

§ 4 Rechtsmittel

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
2. Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 5 Beitreibung

Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Stundung und Erlaß von Gebühren

Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Aufrechnung

Aufrechnung gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

II. Gebühren

§ 8 Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle oder der Leichenhalle und sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Für die Ausstellung eines Grabnachweises 10,-- €
 2. Für die Aufbewahrung einer Leiche, Urne oder Restekiste, wenn die Bestattung oder Urnenbeisetzung auswärts erfolgt, je angefangenen Tag 75,-- €
 3. Für die Aufbewahrung einer Leiche, wenn die Bestattung später als 96 Stunden nach Eintritt des Todes bzw. nach Freigabe durch die Staatsanwaltschaft erfolgt, je angefangenen Tag 75,-- €
 4. Für die Ausstellung einer Graburkunde 35,-- €
 5. Aufbewahrung einer Urne, wenn die Beisetzung nicht innerhalb eines Monats nach Eintreffen auf dem Friedhof erfolgt, je angefangenen Tag 40,-- €
 6. Für die Benutzung der Trauerhalle zu Trauerfeiern ohne Beisetzung auf den hiesigen Friedhöfen 250,-- €

§ 9

Bestattungsgebühren

1. Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
 - 1.1 Für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom fünften Lebensjahr an
 - 1.1.1 in einem Reihengrab 800,-- €
 - 1.1.2 in einem Familiengrab 850,-- €
 - 1.1.3 in einem Tiefgrab 950,-- €
 - 1.2 Für die Bestattung eines Kindes unter fünf Jahren
 - 1.2.1 in einem Reihengrab 350,-- €
 - 1.2.2 in einem Familiengrab 400,-- €
 - 1.2.3 in einem Tiefgrab 450,-- €
2. Für die Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:
 - 2.1 in einem Aschenreihen- oder Aschenfamiliengrab 450,-- €
 - 2.2 im anonymen Urnengrabfeld 450,-- €
 - 2.3 in einem Reihen- oder Familiengrab für Erdbestattungen 450,-- €
 - 2.4 in einem Urnenwandgrab 300,-- €
 - 2.5 in einem Landschaftsgrabfeld 800,-- €
3. Abweichend von den in Absatz 1.2 genannten Gebührensätzen werden erhoben:
 - 3.1 Für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird 175,-- €
 - 3.2 Für die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die in einfacher, fester Umhüllung (Sargschachtel) unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden 175,-- €
Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 10 Umbettungsgebühren

1. Umbettungen von Särgen in Erdgräbern werden seitens der Friedhofsverwaltung nicht vorgenommen. Der Antragsteller muss ein zugelassenes Unternehmen oder eine Pietät beauftragen.
2. Wird die Ausgrabung durch ein zugelassenes Unternehmen oder eine Pietät durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten unmittelbar an das Unternehmen bzw. die Pietät zu zahlen.
3. Für die notwendigen Verwaltungsarbeiten wird eine Gebühr von 200,--€ erhoben.
4. Für die Umbettung einer Aschurne einschließlich der zugehörigen notwendigen Verwaltungsarbeiten wird eine Gebühr von 350,--€ erhoben.
5. Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung sowie an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50% der vollen Gebühr berechnet.

§ 11 Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte

Für die Überlassung einer Reihengrabstätte sind zu entrichten:

| | | |
|-----|--|----------|
| 1.1 | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an einem Reihengrab für die Bestattung eines Kindes unter 5 Jahren auf 20 Jahre | 175,-- € |
| 1.2 | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Reihengräbern auf 30 Jahre | 550,-- € |
| 1.3 | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenreihengräbern auf 20 Jahre | 325,-- € |
| 1.4 | Zusatznutzung eines Reihengrabes für nachträgliche Urnenbeisetzung | 325,-- € |

§ 12 Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengrabstätten (Grabkauf)

| | | |
|----|--|------------|
| 1. | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Familiengräbern auf 40 Jahre sind zu entrichten: Für Familiengräber mit 2 Grabstellen (Bei Tiefgräbern sind 4 Bestattungen möglich). | 2.000,-- € |
| 2. | Für die Verlängerung der in Absatz 1 bezeichneten Nutzungsrechte sind an Gebühren zu zahlen: 2.1 Jährliche Verlängerung | 50,-- € |
| 3. | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Familienurnengräbern auf 30 Jahre | 550,-- € |
| 4. | Für die Verlängerung der in Absatz 3 bezeichneten Nutzungsrechte sind an Gebühren zu zahlen: 4.1 Jährliche Verlängerung | 18,33 € |
| 5. | Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Urnenwandgräbern auf 30 Jahre | 2.100,-- € |
| 6. | Für die Verlängerung der in Absatz 5 bezeichneten Nutzungsrechte sind an Gebühren zu zahlen: 6.1 Jährliche Verlängerung | 70,00 € |

§ 13 Gebühren für Grabräumungen

Beantragen die Berechtigten eine Grabräumung oder kommen ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte trotz zweimaliger öffentlicher Aufforderung nicht nach und werden diese Arbeiten deshalb durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte durchgeführt, so sind folgende Gebühren zu erheben:

| | | |
|----|--|----------|
| a) | Für die Beseitigung von Grabmälern usw. auf Gräbern: | |
| | 1. Bei einem Familiengrab | 550,-- € |
| | 2. Bei einem Familienurnengrab | 350,-- € |
| | 3: Bei einem Urnenwandgrab | 175,-- € |
| | 4. Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung | |
| b) | Für die Beseitigung von Grabmälern usw. auf Gräbern: | |
| | 1. Bei einem Reihengrab | 425,-- € |
| | 2. Bei einem Kindergrab (Kind unter 5 Jahren) | 325,-- € |
| | 3. Bei einer Urnenreihenstelle | 325,-- € |
| | 4. Die Grabräumungsgebühren entstehen abweichend von § 3 Abs. 1 bei Überlassung der Grabstätte | |

§14 Gebühren für Gewerbetreibende

| | | |
|----|---|--------|
| 1. | Für die Ausstellung eines Berechtigungsscheines für Gewerbetreibende: | |
| | 1.1 Bei einmaliger Berechtigung | 45-- € |

| | | |
|-----|---|----------|
| 1.2 | Bei jährlicher Berechtigung für beide Friedhöfe | 135,-- € |
| 2. | Für die Errichtung eines Grabmales (Genehmigungsgebühr) | 30,-- € |

§ 15 Leistungen des Friedhofsträgers

1. Für die in § 9 festgesetzten Bestattungsgebühren werden folgende Leistungen erbracht:
 - 1.1 Benutzung der Trauerhalle;
 - 1.2 Überführung des Sarges oder der Urne zum Grab;
 - 1.3 Ausheben des Grabes;
 - 1.4 Schließen des Grabes;
 - 1.5 Hügeln des Grabes;
 - 1.6 Benutzung der Friedhofseinrichtungen, Beseitigung des Abraumes;
2. Bei Verzicht auf eine oder mehrere der vorgenannten Leistungen tritt keine Ermäßigung ein.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt zum 15.07.2020 in Kraft.

63512 Hainburg, den 07.07.2020

Alexander Böhn
Bürgermeister